



Brüssel, den 18. April 2018
(OR. en)

8026/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0015 (NLE)**

**SCH-EVAL 82
ENFOPOL 167
COMIX 186**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 16. April 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7578/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Frankreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Frankreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 16. April 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Frankreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Frankreich gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 100 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Ein Plus des französischen Systems zur polizeilichen Zusammenarbeit ist die zentrale Sektion für operative polizeiliche Zusammenarbeit (SCCOPOL), die die meisten Merkmale einer einzigen Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) auf sich vereint. Das System der Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (Police and Customs Cooperation Centre – PCCC) mit französischer Beteiligung lässt sich als Rückgrat des internationalen Informationsaustauschs ansehen. Außerdem hat Frankreich beträchtliche Anstrengungen unternommen, um mit anderen Mitgliedstaaten gemeinsame Streifen durchzuführen, vor allem in Zügen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Vorgabe, den weitgehend allgemeinen Rechtsrahmen für die polizeiliche Schengen-Zusammenarbeit durch bilaterale Abkommen zu präzisieren, und dem Erfordernis, über die verfügbaren Instrumente zu informieren und diesbezügliche Schulungen anzubieten, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 7, 11 und 13 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 seine Bewertung der möglichen Umsetzung dieser Empfehlungen mit Angaben zu etwaigen weiteren Verbesserungen und eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen vor –

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

1. prüfen, ob bilaterale Abkommen in Ergänzung des EU-Rahmens für die polizeiliche Zusammenarbeit weiterentwickelt werden können;
2. dem rund um die Uhr tätigen Operations- und Überwachungszentrum der Abteilung für internationale Zusammenarbeit (DCI) Zugang zum Fallbearbeitungssystem GECI der zentralen Sektion für operative polizeiliche Zusammenarbeit (SCCOPOL) gewähren;

3. dafür sorgen, dass das Fallbearbeitungssystem GECI der SCCOPOL über eine bessere Schnittstelle für Freitextabfragen verfügt, damit nicht vor jeder Abfrage eine Kategorie ausgewählt werden muss, sowie eine Funktion zur automatischen Erstellung von Statistiken einführen;
4. erwägen zu veranlassen, dass die Zollbehörde der nationalen Polizei und der Gendarmerie direkten Zugang zu den für die Strafverfolgung relevanten Bereichen ihrer Datenbanken gewährt;
5. erwägen zu veranlassen, dass die Polizei, die Gendarmerie und die Zollbehörde direkten Zugang zum nationalen Register für Identitätsdokumente (Reisepässe, Personalausweise für Inländer, Personalausweise für Ausländer) erhalten;
6. seine Politik des Zugangs zu Interpol-Datenbanken weiter überprüfen und erwägen, mehr Bediensteten vor Ort Zugang zu gewähren;
7. über die verschiedenen Datenbanken und deren Funktionen im Zusammenhang mit der Fahndung nach gesuchten Personen informieren;
8. – wie bereits im Rahmen eines Pilotprojekts mit der Anwendung NEO erprobt – die technischen Arbeiten an einer Schnittstelle fortsetzen, die die gleichzeitige Abfrage der französischen nationalen Datenbank, des SIS (Schengener Informationssystem) und der Interpol-Datenbanken (auch in Bezug auf gesuchte Personen, Dokumente und Gegenstände) ermöglicht, sowie die geplante Einführung mobiler Geräte für diese Abfragen voranbringen;
9. die Arbeiten im Hinblick auf eine stärker integrierte Datenverwaltung bei laufenden Untersuchungen in Bezug auf Straftaten jeglicher Art fortsetzen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität, die eine Vielzahl verschiedener Arten von Straftaten (Drogenhandel, Menschenhandel, Wirtschaftskriminalität, Einbrüche usw.) umfasst;
10. die von der französischen Bahnpolizei zusammengetragenen Informationen analysieren und die relevanten Elemente dieser Informationen an Europol weiterleiten, um die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich weiter auszubauen;

11. über SIENA (Secure Information Exchange Network Application – Netzanwendung für sicheren Datenaustausch) informieren und das SIENA-Bedienpersonal besser schulen;
12. verstärkt auf die praktische Umsetzung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Artikel 45 SDÜ (Schengener Durchführungsübereinkommen) hinwirken;
13. die Fortbildung in Bezug auf die Instrumente der internationalen Zusammenarbeit verbessern, damit alle Bediensteten vor Ort ihre Aufgaben erfüllen können;
14. erwägen, den Beschluss 2003/170/JI des Rates vom 27. Februar 2003 umfassender in Anspruch zu nehmen, um das Netzwerk von Verbindungsbeamten weiter zu optimieren;
15. zusammen mit den Partnerländern die Möglichkeiten zur Ermächtigung von Bediensteten der anderen Länder, Verdächtige im Rahmen der grenzüberschreitenden Nacheile im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b SDÜ auf französischem Hoheitsgebiet anzuhalten, zu befragen und festzuhalten, ausloten;
16. zusammen mit Luxemburg, Italien und Spanien die Möglichkeiten zur Aufhebung der 10-km-Beschränkung in Fällen grenzüberschreitender Nacheile auf französischem Hoheitsgebiet ausloten;
17. detaillierte und konsistente nationale Statistiken zur Zahl der Nacheilen in das Land und aus dem Land (Artikel 41 SDÜ) sowie der grenzüberschreitenden Observationen (Artikel 40 SDÜ) erstellen;
18. die Einführung von SIENA in den Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (PCCC) wie bereits geplant fortsetzen;
19. – gemeinsam mit den Partnerländern und auf der Grundlage des kürzlich erstellten Leitfadens ("Livret d'accueil") – ein E-Learning-Tool für neue Mitarbeiter in den PCCC mit französischer Beteiligung entwickeln;

20. der Einheit für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung (UCLIC) direkten Zugang zu SIENA gewähren, damit Informationen zu umherziehenden Kriminellen und zur irregulären Migration leichter an Europol übermittelt und von Europol hochgeladen werden können;
21. in der "Zone de Défense et Sécurité Sud-Est" über die Regeln und Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Schweiz und Italien gemäß dem nationalen Merkblatt des Handbuchs für grenzüberschreitende Einsätze informieren;
22. erwägen, zusammen mit Italien ein gemeinsames Fallbearbeitungssystem wie SIENA im Zentrum für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (PCCC) in Modane einzurichten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
